

12. IV. 1919

12
31

Der ungebildete Proletarierkoldat, ohne Rückblick

PESTER LLOYD

MORGENBLATT

Für Budapest mit täglich zweimaliger Zustellung, ferner für das Inland, Oesterreich und Feldpost, Morgen- und Abendblatt: Ganzjährig 92 Kronen, halb- 46 Kronen, vierteljährig 23 Kronen, monatlich 5.50 Kronen.
 Bloss Morgenblatt: Ganzjährig 88 Kronen, halbjährig 44 Kronen, vierteljährig 22 Kronen, monatlich 7.80 Kronen. Bloss Abendblatt: Ganzjährig 40 Kronen, halb- 20 Kronen, vierteljährig 10 Kronen, monatlich 3.50 Kronen.
 Für die separate Zustellung des Abendblattes nach der Provinz sind vierteljährlich 2 Kronen zu entrichten.
 Für Wien auch durch Herrn Goldschmidt.
 Für das Ausland mit direkter Kreuzbandsendung vierteljährig: Für Deutschland 30 K., für alle übrigen Staaten 34 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

In Budapest, in der Administration des Pester Lloyd und in den Annoncen-Bureaus: J. Blockner, B. Eckstein, Gyri & Nagy, János & Co., Geb. Leopold, Ant. Mező, Rudolf Mosse, Jul. Tenzer, Ludwig Hegy, Jos. Schwarz, Generalvertretung des Pester Lloyd für Oesterreich und das gesamte Ausland: M. Dukas Nachfolger A.-G., Wien, Wollzeile 9. — Auch alle anderen renommierten Inseratenbureaus in Oesterreich wie im Auslande übernehmen Ankündigungen für den Pester Lloyd.
 Einzelnummer für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 30 Heller, Abendblatt 20 Heller.
 Morgenblatt auf den Bahnhöfen 30 Heller.
 Redaktion und Administration: v. Maria Valeria-utca 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Sonntag, 13. April 1919

Nr. 87

Befehl.

Alle Militärgagisten des aktiven Standes, alle in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten des aktiven Standes und alle gewesenen Berufsunteroffiziere des aktiven Standes haben sich zum Eintritt in die Rote Armee zu melden.

Die gewesenen Offiziere haben sich sofort bei den Divisionskommandos (beziehungsweise bei dem Kommando des Székler Detachements), die gewesenen, in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten und Berufsunteroffiziere bei dem Truppenkörper der Roten Armee (selbständige Abteilung, Division) sofort zur Aufnahme zu melden, zu welchen zuständigen Ersatzkörpern sie gemäß Verordnung Zahl 2669/Eln. 1919 gehören. Im Zweifelsfalle haben sie sich bei dem Kommando der ihrem Aufenthaltsort zunächst befindlichen Division, beziehungsweise eines solchen Truppenkörpers zu melden. Zur Meldung sind nicht verpflichtet:

1. die im Ruhestande oder in Disponibilität Befindlichen,
2. die schon in der Roten Armee dienen,
3. die auch gegenwärtig bei dem Volkskommissariat für Seerwesen, bei den Distriktskommandos, bei Ersatzkörpern, bei militärischen Anstalten, bei militärischen Behörden oder in einer sonstigen besonderen Einteilung Dienst leisten, insofern sie in diesen Einteilungen belassen werden,
4. die in Spitalspflege Befindlichen bis zu ihrer Genesung, die auf Krankenurlaub Befindlichen bis zum Ablauf ihres Urlaubs,
5. die sich auf dem besetzten Gebiete befinden.

Alle Meldungspflichtigen, die diesem Befehl bis 15. April l. J. nicht Folge leisten, werden vor einen Revolutionären Gerichtshof gestellt werden.

Die Einteilung der sich Meldenden wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

Budapest, 7. April 1919.

Die Volksbeauftragten für Seerwesen.

Revolutionäre Militärgerichte.

Verordnung Nr. LIII der Revolutionären Räteregierung ordnet die Errichtung revolutionärer Militärgerichtshöfe an. Diese Gerichtshöfe müssen im Standort einer jeden Division oder Brigade errichtet werden. Jeder Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Diese, sowie der Anklagekommissar und der Protokollführer werden in Budapest durch den Zentralrat der Arbeiter, Soldaten und Bauern, anderwärts durch den lokalen Rat der Arbeiter, Soldaten und Bauern aus der Reihe der Soldaten oder der gedienten Arbeiter und Bauern gewählt.

Der revolutionäre Militärgerichtshof urteilt über Soldaten und ihre Kommandanten, wenn sie ein militärisches Verbrechen begangen haben (Einverständnis mit dem Feind, Spionage, Verletzung der Dienstpflicht, Widersehlichkeit, Feigheit, Flucht, Mord, Brandstiftung, Raub, Blünderung, Diebstahl, Meuterei, Verletzung zur Pflichtverletzung usw.). Der Gerichtshof stellt die Strafe entsprechend der Schwere des Verbrechens fest und kann auch Todesstrafe verhängen.

Organisation des Bildungswesens.

Verordnung Nr. LIV der Revolutionären Räteregierung.

Der Proletarierstaat hält die Sache der Bildung für eine unvergleichbar wichtigere Aufgabe als sie von dem früheren Klassenstaat betrachtet worden war. Die vollständige wirtschaftliche Befreiung des Proletariats hängt zum wesentlichen Teil davon ab, daß die allgemeine Bildung die möglichst höchste Stufe erreiche. Da aber der Klassenstaat in den Schulen und im allgemeinen in den zur Verbreitung der Bildung berufenen Institutionen zweckbewußt und konsequent einen Geist eingebürgert hat, der im Dienste der Interessen der herrschenden Klassen gestanden ist: ist es auch von großer Bedeutung, daß diese Institutionen der Kontrolle des Proletariats unterstellt werden.

Die Revolutionäre Räteregierung ordnet infolgedessen an, daß innerhalb der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte Abteilungen für Bildungswesen errichtet werden. Diese Abteilungen werden von den betreffenden Räten geleitet. In diese Abteilungen für Bildungswesen werden von den betreffenden Räten proportionell Eltern und Mitglieder entsendet, die sich mit dem Bildungswesen berufs-

mäßig beschäftigten (Lehrer, Ärzte usw.). Die Abteilungen für Bildungswesen bilden in den lokalen und Bezirksräten einen aus drei bis acht, in den Komitaten einen höchstens aus zwölf, in Budapest innerhalb des zentralen Rates einen höchstens aus fünfundsiebzig Mitgliedern bestehenden Leitenden Ausschuss. Zur Kontrolle und Leitung der Schulangelegenheiten werden Schulkommissionen gebildet, die gleichfalls durch die Abteilungen der Räte für Bildungswesen entsendet werden. Auch in dieser Kommission nehmen die Eltern und jene, die sich mit dem Unterrichtswesen berufsmäßig befassen, proportionell teil. Die Schulkommissionen ziehen bei der Erledigung der Disziplinarangelegenheiten des Schülers auch die Vertreter der mehr als 14 Jahre alten Schüler hinzu.

Das Volkskommissariat für Unterrichtswesen entsendet in die Abteilungen für Bildungswesen in Budapest und in den größeren Provinzstädten Vertraute für Bildungswesen.

Die Abteilungen der lokalen Räte für Bildungswesen führen die Verordnungen der Räte durch, verwalten die wirtschaftlichen Angelegenheiten, kontrollieren den Geist der kulturellen Arbeit, verfügen in Disziplinarangelegenheiten der Schüler und wirken an der Förderung des lokalen Bildungswesens und an der Lösung der sozialen Fragen des Kindes mit. In den auf das innere Leben der Schulen sich beziehenden Fragen fungiert als Beauftragter der Abteilungen für Bildungswesen der Leiter der Schule. Die Abteilungen der Bezirksräte für Bildungswesen verrichten ähnliche Aufgaben auf dem Gebiete des ganzen Bezirks.

Die Abteilungen der Komitatsräte für Bildungswesen gehen in Disziplinarangelegenheiten der Angestellten der Bildungsanstalt vor, ordnen die Verlezungen an, verfügen in letzter Instanz in der Verwaltung der Studien- und wirtschaftlichen Angelegenheiten, kontrollieren die Bildungsanstalten auf dem Gebiete des Komitats.

In Budapest verrichtet diese Aufgaben für das Gebiet der Hauptstadt die Abteilung des Zentralrates für Bildungswesen.

Das Volkskommissariat für Unterrichtswesen trifft die wichtigsten Verfügungen betreffend das Kulturleben nach Anhören der Räte, leitet die Landesangelegenheit des Bildungswesens und rüstet die zur Bildung der Arbeiterklasse notwendigen Anstalten und Organe ins Leben.

Die Abteilungen für Bildungswesen sind sofort zu errichten; sobald das vollzogen ist, hören die Oberstudieninspektionen, Schulinspektionen, Schulkommissionen und sonstige ähnliche Organe auf, ihre Angestellten leiten die Geschäfte nur, bis die Räte die Ämter übernehmen. Von da an stehen die Amtsräumlichkeiten und das Personal den leitenden Ausschüssen der Abteilungen für Bildungswesen zur Verfügung.

Die Verordnung der Revolutionären Räteregierung bezieht sich auf die Verwaltung der kulturellen und Unterrichtsangelegenheiten der reichlich gewährleisteten nationalen Autonomien nicht.

Die Beschränkung der Pfändbarkeit der Arbeitslöhne.

Verordnung Nr. LV der Revolutionären Räteregierung spricht die Beschränkung der Pfändung der Arbeitslöhne aus. Nach den bisherigen Gesetzen konnten nämlich die Gläubiger der Arbeiter den Arbeitslohn bis zu einem Maße pfänden, daß dem Arbeiter zum Lebensunterhalt bloß 7 Kronen 50 Heller übrig blieben. In in besonderen Fällen war auch eine Exekution in dem Maße möglich, daß den Arbeitern nicht mehr als 3 Kronen 75 Heller Tageslohn übrig blieb.

Die Revolutionäre Räteregierung erachtete es als dringliche Aufgabe, dieser Lage ein Ende zu bereiten, in die der frühere Klassenstaat den Arbeiter gestürzt hatte, indem er ihn dazu verdammt, daß der Lohn seiner mühsamen Arbeit zum größten Teil von den zur Kapitalistenklasse gehörigen Gläubigern vorweggenommen werde.

Die Revolutionäre Räteregierung hat daher ausgesprochen, daß die Gläubiger von nun an bloß einen fünften Teil des Verdienstes der Arbeiter pfänden können, vier Fünftelteile aber dem Arbeiter bleiben. Von dieser Regel gibt es nur dann eine Ausnahme, wenn die Frau, die Eltern oder das Kind des Arbeiters von diesem Sufentation fordern. In diesen Fällen kann man, da diese Angehörigen des Arbeiters auch selbst Proletarier sind, zu ihren Gunsten für Sufentation zwei Fünftelteile des Verdienstes des Arbeiters pfänden. Die Verordnung der Revolutionären Räteregierung, die die Ausbeutung der Arbeiter wieder auf einem wichtigen Gebiete abstellt, lautet wie folgt: § 1. Arbeitslöhne können zur Eintreibung oder Sicherstellung der Forderungen von Privatparteien höchstens zu einem fünften Teil im Exekutionswege gepfändet werden. Zur Eintreibung oder Sicherstellung des zugunsten der Gattin des Arbeiters und der

auf- und absteigenden Verwandten festgestellten Sufentationsanspruches können jedoch zwei Fünftel des Arbeitslohnes gepfändet werden.

Das zu errichtende Gericht für Familienwesen kann in berücksichtigungswerten Fällen aussprechen, daß behufs Geltendmachung des zugunsten der Gattin des Arbeiters und der auf- und absteigenden Verwandten festgestellten Sufentationsanspruches der Arbeitslohn zur Hälfte pfändbar ist.

Auf keinen Fall kann jedoch ein größerer Beitrag gepfändet werden, als der nach den bisherigen Normen pfändbar war.

§ 2. Wurde die Pfändung bereits vor Verlautbarung dieser Verordnung vorgenommen, so ist die Pfändung für die Zeit nach der Verlautbarung der Verordnung hinsichtlich des Arbeitslohnes nur innerhalb der im § 1 enthaltenen Grenzen gültig.

Die angeordnete, aber noch nicht vorgenommene Pfändung ist nur innerhalb der Grenzen durchführbar, die durch die gegenwärtige Verordnung bezeichnet werden.

§ 3. Die im ersten Abschnitt des § 1 der vorliegenden Verordnung festgestellte Beschränkung bezieht sich auf jenen Fall nicht, in dem die Forderung des Proletarierstaates selbst gegen die Arbeiter eingetriben werden soll.

§ 4. Jeder Lohn, jedes Tagesentgelt, jede Bezahlung, Prämie, Provision, die gegen Arbeit gebührt, gilt als Arbeitslohn. Die Pensionen, Versorgungsgebühren und sonstige Endabfertigungen muß man ebenfalls als Arbeitslohn betrachten.

Wer Arbeitslohn erhält, ist ein Arbeiter.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Durchführung ist Aufgabe des Volksbeauftragten für Justiz.

Materialwirtschaft der Sozialen Produktion.

Verordnung LVI der Revolutionären Räteregierung handelt über die Materialwirtschaft der Sozialen Produktion.

Zweck der Sozialisierung ist nicht nur die Abschaffung der Ausbeutung, sondern auch die Abstellung der Anarchie der kapitalistischen Produktion. Eine systematische, dem Bedarfe des Verbrauchs sich anpassende Produktion ist nur dann möglich, wenn die Produktion sich den Ansprüchen des Verbrauchs anpaßt. Zur Erreichung dieses Zwecks schafft das Volkskommissariat für Soziale Produktion Organe, bei denen sowohl der Bedarf, als auch die Materialvorräte angemeldet sind. Diese Organe erwägen die Wichtigkeit und Berechtigung der Ansprüche und verteilen auf Grund dieser Erwägung die zur Verfügung stehenden Materialvorräte. Damit bei dieser Verteilung einheitliche Grundprinzipien zur Geltung kommen, errichtet das Volkskommissariat für Soziale Produktion ein Zentralamt für Materialevidenzhaltung und Aufteilung, an deren Spitze der die allgemeine Produktionspolitik leitende Volksbeauftragte des Volkskommissariats für Soziale Produktion steht.

Die Verordnung schafft die aus den kapitalistischen Interessentkreisen gebildeten Direktionen der alten Zentralen, beziehungsweise deren Wirkungskreis ab und sorgt dafür, daß in der Lenkung der zu errichtenden neuen Organe den Gewerkschaften eine wichtige Rolle zufalle.

Der Text der Verordnung ist folgender:

§ 1. Die Räteregierung bevollmächtigt das Volkskommissariat für Soziale Produktion, beziehungsweise für öffentliche Versorgung, hinsichtlich jener Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren, bei denen sie es für zweckentsprechend halten, Antragsanmeldungs- und Materialverteilungs-Organisationen (Materialämter) zu errichten. Die älteren, ähnlichen Materialdienenden Zentralen und kriegswirtschaftlichen Organe können, sofern sie hierzu geeignet erscheinen, entsprechend umorganisiert werden. Der Wirkungskreis der aus kapitalistischen Interessenten konstituierten alten Direktion hört mit der Verlautbarung dieser Verordnung auf. Die Leitung der neuen Organe beforgen die aus den Delegierten des Volkskommissariats für Soziale Produktion, beziehungsweise für öffentliche Versorgung sowie den kompetenten Fachorganisationen gebildeten Räte. Die Organisation, beziehungsweise Umorganisation und Einbeziehung der einzelnen Organe der Gewerkschaften führen die Volkskommissariate für Soziale Produktion, beziehungsweise für öffentliche Versorgung durch.

§ 2. Die auf diese Weise konstituierten Materialämter, und zwar auch jene, die unter der Aufsicht anderer Volkskommissariate stehen, sind verpflichtet, ihren Warenvorrat, die Produktion der vergangenen Woche, beziehungsweise des Monats, die in der nächsten Woche, beziehungsweise im Monat zu erwartende Erzeugung und die bei ihnen angemeldeten Ansprüche dem Zentralmaterialamt in der durch die zu erlassende Durchführungsverordnung festgestellten Weise monatlich oder monatlich anzumelden.

§ 3. Die Verteilung der im Besitze der unter Aufsicht des Volkskommissariats für Soziale Produktion stehenden Zentralen befindlichen Materialien leitet das Zentralmaterialamt. Hinsichtlich der in den Wirkungskreis des Volkskommissariats für öffentliche Versorgung überwiesenen Fertigwaren verfügt das Zentralamt.

§ 4. Die Grundzüge der Materialverteilung stellt der Materialverteilungsrat fest. An der Spitze dieses Rates steht der die allgemeine Produktionspolitik des Volkskommissariats für Soziale Produktion leitende Volksbeauf-

ne der Volks- zweck on er- blieje- irtz das onftige jewehr, ist auf bisher sen bei 12, an l und gli ch nicht hr und strafen e Ge. ipster zige. es Be- icht zu such um Dienst nis 21. idyt er- we Ga- ntrittes m Wege rapagen, dem 21. i sich je- i bei der den Re- arbe zu- men che- isten und ejen. -Ausbil- ären Re- t für anten- ngen der s Sozia- hre Fä- führung Verfü- ung der josten zu e in der : Anfar- für die) Bedarf en nach- Gewer- Fabriks- der be- afanterie elle auch gen sich chnischen ionskom- unter- ion vor, oerwesen on, des : sowie mifalio npenfom- obigen andanten tamhaft. m. Bei- srischen